



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

36/09 Beantwortung des Postulats vom 7. Juli 2009 von Monique Frey und MitunterzeichnerInnen namens der Fraktion SP/Grüne betreffend eines Abfallkonzepts bei Anlässen auf öffentlichem Grund in Emmen

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit ihrem Postulat vom 7. Juli 2009 fordern Monique Frey und MitunterzeichnerInnen, dass bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund von den Veranstaltern vor Erteilung der Bewilligung ein Abfallkonzept verlangt wird, das auf Mehrweg für Flaschen und Geschirr mit Pfand basiert.

Abgrenzungen

In der Gemeinde Emmen finden Anlässe auf öffentlichem Grund hauptsächlich auf den Plätzen beim Gersag, auf dem Mooshüsli-Parkplatz oder dem Sonnenplatz statt. Einige weitere Orte sind für Einzelstand-Aktionen geeignet. Nicht zu den Anlässen auf öffentlichem Grund zählen Fussballspiele der offiziellen Ligen und auch Veranstaltungen im Barackendörfli. Die Spiele des FC Luzern im Stadion Gersag sind keine Anlässe auf öffentlichem Grund. Die Fussballplätze gehören zwar auch der Gemeinde Emmen, sind jedoch nicht öffentlicher Grund. Ein Spiel wird auch nicht mittels Bewilligung genehmigt, sondern es besteht ein Mietvertrag mit dem Veranstalter.

Grundsätzlich sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Anlässe auf öffentlichem Grund
- Anlässe auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde, die nicht öffentlicher Grund sind
- Anlässe auf privatem Grund

Anlässe auf öffentlichem Grund

Zu den öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Emmen gehören die Plätze beim Gersag (Verwaltung), der Mooshüsli-Parkplatz sowie der Sonnenplatz. Die Schulhausplätze gehören streng genommen nicht dazu. Der besseren Übersicht wegen zählen wir sie hier aber mit. Die typischen Anlässe sind die Emmer Chilbi, die Zirkus-Gastspiele sowie Anlässe im Rahmen der Fasnacht inkl. dem Umzug. Pro Jahr sind das maximal fünf Anlässe. Die Zirkus-Gastspiele fallen bezüglich Einbezug in Anlässe mit Abfallkonzept weg. Der Fasnachtsumzug lässt sich aufgrund der bishe-

rigen Erfahrungen mit Mehrweg nicht bewältigen. Uns ist kein Fall bekannt, bei dem an einem Umzug mit Mehrweg und Pfand gearbeitet wird. Auch in der Stadt Luzern ist der Fasnachtsumzug explizit ausgeschlossen.

Es bleiben drei wiederkehrende Anlässe, die die Kriterien für einen Anlass auf öffentlichem Grund erfüllen, bei denen die Anwendung von Mehrweg und Pfand zu prüfen wäre. Es muss erwähnt werden, dass die Veranstalter dieser Anlässe die Abfallproblematik unserer Ansicht nach im Griff haben.

Anlässe auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde, die nicht öffentlicher Grund sind

Relevant in dieser Kategorie sind die Fussballspiele und Anlässe im Barackendörfli. Diese Anlässe werden nicht bewilligt, sondern es besteht ein Mietvertrag mit den Veranstaltern. Ein allfälliges Abfallkonzept muss in diesem Fall Bestandteil des Mietvertrags sein. Fussballspiele können aus diesem Grund nicht in dieser Beantwortung abgehandelt werden. Es ist dennoch zu prüfen, inwieweit Bestimmungen bezüglich Mehrweg in zukünftige Mietverträge oder Mietvertragsänderungen aufgenommen werden können.

Anlässe auf privatem Grund

Für solche Anlässe besteht keine Bewilligungspflicht. Es kann zwar sein, dass die Anlässe andere Bewilligungen benötigen, wenn sie so gross sind, dass es z.B. zur gesteigerten Nutzung des öffentlichen Raums in der Umgebung kommt; was durch die Gemeinde bewilligt werden muss. Die eigentliche Bewirtung geschieht jedoch auf privatem Grund. Die Gemeinde hat in diesem Fall keine Mittel, Mehrweg und Pfand vorzuschreiben. Sie kann allenfalls eine Empfehlung abgeben.

Mehrweg und Befandung

Es ist sicherlich unbestritten, dass Mehrweg oder zumindest die Befandung der ausgegebenen Behältnisse an grösseren Veranstaltungen eine gute Sache sind. Die Umgebung bleibt deutlich sauberer, die Besucher fühlen sich wohl und der Reinigungsaufwand vermindert sich. Die Mehrkosten bei Verwendung von Mehrweg werden in der Regel ungefähr vom verminderten Reinigungsaufwand wieder ausgeglichen. Die Ökobilanz von Mehrweg gegenüber Einweg ist besser.

Organisatorisch bieten sich heutzutage auch für den Veranstalter kaum mehr Probleme, da genügend Anbieter auf dem Markt und die Abläufe erprobt sind, so dass auf vielfältige Erfahrungen zurückgegriffen werden kann.

Mehrweg eignet sich allerdings erst für Veranstaltungen ab einer bestimmten Grösse. Als Mindestgrösse werden üblicherweise 500-600 Personen oder 2'000 Becherumsätze angegeben. Es gibt nur wenige Anlässe in der Gemeinde, die diese Grössenordnung erreichen.

Die einfache Befandung (auch auf Einweg-Gebinde) lässt sich hingegen bei jeder Veranstaltung grössere anwenden und erhöht die Sauberkeit auf dem Gelände ebenfalls erheblich.

Den Einsatz von kompostierbarem Geschirr können wir nicht empfehlen. Werden die Behältnisse auf dem Gelände in dezentralen Behältern gesammelt, so ist das Material für die direkte Anlieferung in die Kompostier- oder Vergärungsanlage nicht sauber genug. Es müsste irgendwo eine Triagierung stattfinden, was den Einsatz vom kompostierbarem Geschirr sehr kompliziert macht.

Zusammenfassung

Es ist unbestritten, dass Mehrweg/Pfand heutzutage ein sinnvoller und praktikabler Weg sind, Veranstaltungen umweltfreundlicher und sauberer zu machen. Aufgrund der sehr kleinen Anzahl von Anlässen, die überhaupt in die Kategorie eines Anlasses auf öffentlichem Grund fallen und die die kritische Grösse aufweisen, und die dazu noch gar kein Abfallproblem haben, erachtet der Gemeinderat es als unnötig, Vorschriften bezüglich Mehrweg und Pfand zu erlassen. Es wurde jedoch ein Merkblatt erarbeitet, das die wichtigsten Hinweise und Möglichkeiten zur weitergehenden Information enthält und das in Zukunft allen Veranstaltern abgegeben wird. Bei Veranstaltungen, welche von ihr unterstützt werden, wird sich die Gemeinde vorbehalten, die Höhe des Unterstützungsbeitrags vom Vorliegen eines überzeugenden Abfallkonzepts abhängig zu machen.

Bei den Anlässen auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde, die nicht öffentlicher Grund sind, muss die Beurteilung im Rahmen der Erarbeitung des entsprechenden Mietvertrags geschehen. Es sind die Grundlagen zu erstellen, die diese Beurteilung ermöglichen und die zu treffenden Massnahmen aufzeigen. Die Umsetzung obliegt der Immobilienbewirtschaftung. Die Umweltschutzstelle kann beratend beigezogen werden. Das oben erwähnte Merkblatt kann auch für diese Zielgruppe als Grundinformation verwendet werden.

Schlussfolgerung

Der Gemeinderat ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen.

Emmenbrücke, 17. Februar 2010

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilage:

Merkblatt „Saubere Veranstaltung“ der Gemeinde Emmen